KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2022

Nr. 2022/561

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)

1. Ausgangslage

Mit RRB 2022/203 vom 22. Februar 2022 hat der Regierungsrat die Fortführung des Härtefallprogramms 2020/2021 mittels Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)[1]) beschlossen.

In der praktischen Anwendung der HFV 2020 hat sich gezeigt, dass diese in einzelnen Bereichen anzupassen bzw. zu präzisieren ist.

2. Erwägungen

§ 10 Absatz 1 Buchstabe c

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20 des Bundes)[2]) vom 25. November 2020 ist derjenige Kanton für das Verfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Dieser Grundsatz gilt auch für die HFV 2020, wurde jedoch nicht mehr explizit in der Verordnung aufgeführt (vgl. § 15 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 [Härtefallverordnung-SO] vom 7. Dezember 2020)[3]). Damit keine Missverständnisse bezüglich der Gültigkeit dieses Grundsatzes entstehen, wurde die HFV 2020 um § 10 Absatz 1 Buchstabe c ergänzt.

§ 12 Absatz 3

Absatz 3 wurde dahingehend präzisiert, dass der Umsatzrückgang von 40 Prozent während 12 aufeinanderfolgenden Monaten erreicht werden muss.

§ 17 Absatz 2

Für die bedingte Gewinnbeteiligung ist der Gewinn des gesamten Unternehmens und nicht nur derjenige für die unterstützte Sparte massgebend (vgl. Art. 2a i.V.m. Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung vom 18. Dezember 2021). Dies deshalb, weil Gewinne in gewissen Sparten die Verluste aus anderen Sparten ausgleichen sollen, bevor die Unternehmen mit Steuergeldern unterstützt werden. Damit wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt. Zudem wird damit der Pflicht der Unternehmen, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, Rechnung getragen.

---

[1]) BGS 101.7.
[2]) SR 951.262.
[3]) BGS 101.6.

Grundlage für die bedingte Gewinnbeteiligung bildet der durch die Steuerbehörde veranlagte Gewinn, welcher in den nachstehenden Punkten durch das Volkwirtschaftsdepartement korrigiert bzw. angepasst wird, um den zurückzuführenden Gewinn zu berechnen:

- Gemäss Information des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO werden in einigen Kantonen Direkt-/Einmalabschreibungen durch die kantonalen Steuerbehörden auch für die direkte Bundessteuer akzeptiert. Aufgrund der Vorgabe zur Gleichbehandlung aller Unternehmen in der Schweiz hat dies zur Folge, dass der im Zusammenhang mit der Härtefallregelung steuerbare Gewinn ohne Berücksichtigung der im Kanton allenfalls zulässigen Direkt-/Einmalabschreibungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung kann nur der in Artikel 8e HFMV 20 genannte Abzug vorgenommen werden; Direkt-/Einmalabschreibungen sind in dem Umfang unbeachtlich, als dass sie die ordentlichen Abschreibungen übersteigen. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Direkt-/Einmalabschreibungen für steuerliche Zwecke. Weil aber der Kanton Solothurn ab der Steuerperiode 2020, mit der Ausnahme von Software, keine Einmalabschreibungen mehr kennt, ist dieser Punkt von bloss untergeordneter Bedeutung.

- Ferner stellt der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar, wird aber in den meisten Jahresrechnungen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, da diese unter dem Jahr Kapital- bzw. Privatbezüge machen. Wenn der Eigenlohn in der Jahresrechnung und/oder der Buchhaltung des Selbständigerwerbenden nicht ausgewiesen wird, wird dies bei der Auslegung von Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epdemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[1]) berücksichtigt. Es ist in diesen Fällen ausschliesslich für den Zweck der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} Covid-19-Gesetz zulässig, dass Selbständigerwerbende Teile ihres steuerbaren Gewinns als Eigenlohn deklarieren. Die Berechnung des Eigenlohns erfolgt auf der Basis der Berechnung des Tätigkeitsentgelts in der interkantonalen Steuerausscheidung. Für die interkantonale Steuerausscheidung wurden zur Berechnung des Tätigkeitsentgelts Prozentsätze festgelegt. Gewinne bis 79'999 Franken werden dabei vollständig als Eigenlohn angesehen. Der maximale Eigenlohn, welcher als unbeachtlich für die bedingte Gewinnbeteiligung gilt, beträgt 180'000 Franken ab einem Gewinn von 500'000 Franken. Bei Gewinnen zwischen 80'000 Franken bis 499'999 Franken wird der Eigenlohn prozentual angerechnet.

- Arbeitgeber können innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve nach kantonalem Recht für kommende Jahre bilden. Dazu dürfen die Zahlungen als steuerbegünstigter Aufwand verbucht werden. Zahlungen in die Arbeitgeber-Beitragsreserven sind im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung zulässig, sofern sie sich im Rahmen der Zahlungen befinden, welche in den Vorjahren erfolgt sind. Wenn ein unterstütztes Unternehmen in den letzten Jahren nie Arbeitgeber-Reserven gebildet hat und dies nun in den Jahren 2020/2021 tut, wird der dadurch zusätzlich verbuchte Aufwand im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert.

- Der Kanton Solothurn behält sich vor, Anpassungen am steuerbaren Gewinn 2021 respektive am Verlust 2020 vorzunehmen, falls Hinweise einer missbräuchlichen Beeinflussung vorliegen. Zu nennen sind insbesondere Sonderverluste oder -gewinne aus Verkäufen von Anlagen, überhöhte Boni und Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/2019 oder ausserordentliche Abschreibungen.

---

[1]) SR 818.102.

§ 20 Absatz 3

Bereinigung eines Schreibfehlers.

§ 21 Absatz 1bis

Grundsätzlich werden bei der Gewährung eines Härtefallbeitrages gemäss HFV 2020 sämtliche bereits nach Härtefallverordnung-SO erhaltenen Härtefallbeiträge und kantonalen Unterstützungsmassnahmen (kantonaler Unterstützungsbeitrag und kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag) in Abzug gebracht. Dieser Grundsatz wird neu in § 21 Absatz 1bis der HFV 2020 ausdrücklich festgehalten.

§ 28 Absatz 1

Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 15 HFMV 20 des Bundes kann die Bundesratsreserve bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken für eine Überschreitung der Bemessungsregeln gemäss § 15 und 16 HFV 2020 verwendet werden. Dank dieser Bestimmung ist es möglich, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken für Umsatzrückgänge für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 einen zusätzlichen Härtefallbeitrag beantragen können.

Die in § 28 Absatz 1 Buchstabe b HFV 2020 vorgesehene Regelung führt dazu, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken nur dann ein Gesuch für Umsatzrückgänge für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 einreichen können, wenn sie die Höchstgrenzen gemäss § 14 Absatz 1 HFV 2020 erreicht haben. Faktisch führt dies dazu, dass kaum ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 5 Millionen Franken ein Gesuch einreichen kann. Mit der vorliegenden Teilrevision werden diese Höchstgrenzen für die Verwendung der Mittel aus der Bundesratsreserve eliminiert.

Zudem wird in Buchstabe b und c jeweils der Begriff "Obergrenze" auf "Höchstgrenze" angepasst, wie er auch in anderen Bestimmungen der HFV 2020 verwendet wird.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)

Änderung vom 5. April 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[1)], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20) vom 25. November 2020[2)], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[3)] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[4)]

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022[5)] (Stand 23. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1

[1] Nicht zugelassen sind Unternehmen:

b) *(geändert)* die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen;

c) *(neu)* welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 in einem anderen Kanton hatten.

1) SR 818.102.
2) SR 951.262.
3) BGS 111.1.
4) BGS 614.11.
5) BGS 101.7.

§ 12 Abs. 3 (geändert)

[3] Hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken noch keinen Härtefallbeitrag erhalten, im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 während 12 aufeinanderfolgenden Monaten einen Umsatzrückgang von über 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 erlitten und erfüllt die übrigen Zulassungskriterien, kann es ein Gesuch für einen Umsatzrückgang für das Jahr 2020 oder einer späteren Periode von 12 Monaten sowie für einen Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 einreichen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

[1] Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[1)] massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung, der sinngemäss nach den Artikeln 58 – 67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[2)] über die direkte Bundessteuer ermittelt wird. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust.

[2] Aussergewöhnliche Positionen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 können bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert werden, soweit sie sich im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen oder den steuerbaren Gewinn unzulässig mindern. Als aussergewöhnliche Positionen fallen insbesondere der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden sowie Arbeitgeber-Beitragsreserven in Betracht. Eine Korrektur ist auch zugunsten des Unternehmens möglich.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

[3] Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche einen Härtefallbeitrag erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

§ 21 Abs. 1bis (neu)

[1bis] Hat ein Unternehmen gestützt auf die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020[3)] bereits einen Härtefallbeitrag oder eine kantonale Unterstützungsmassnahme erhalten, wird dieser Betrag vom zugesicherten Härtefallbeitrag abgezogen.

§ 28 Abs. 1

[1] Das Volkswirtschaftsdepartement kann die dem Kanton Solothurn zustehenden Bundesratsreserven gemäss Artikel 15 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[4)] wie folgt einsetzen:

---

1) SR 818.102.
2) SR 642.11.
3) BGS 101.6.
4) SR 951.262.

b) *(geändert)* hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken aufgrund eines Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Härtefallbeitrag, wird diesem ein anteilsmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch. Die Höchstgrenzen gemäss § 14 gelten nicht;

c) *(geändert)* hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf Härtefallbeiträge als aufgrund der Höchstgrenzen gemäss den §§ 13 und 16 ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilsmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 6. April 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 22. Februar 2023.

Solothurn, 5. April 2022

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).
Publiziert im Amtsblatt vom 8. April 2022.

Synopse

Teilrevision HFV 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.7**
Aufgehoben: –

	Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)
	Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20) vom 25. November 2020[SR 951.262.], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS 614.11.] *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022 (Stand 23. Februar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 10 Ausschluss der Zulassung [1] Nicht zugelassen sind Unternehmen:	

a) an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind; b) die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.	b) die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen; c) welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 in einem anderen Kanton hatten.
§ 12 Bemessungszeitraum [1] Weist ein Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent gemäss § 7 aus oder wurde während mindestens 40 Kalendertagen aufgrund behördlicher Massnahmen vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 geschlossen und hat es bereits einen Härtefallbeitrag gestützt auf die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020[BGS 101.6.] erhalten, kann es für folgende Umsatzperioden einen zusätzlichen Härtefallbeitrag beantragen: a) Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken: Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021; b) Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken und einem Härtefallbeitrag für eine spätere Periode von 12 Monaten gemäss § 7 Absatz 2: Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021; c) Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken und einem Härtefallbeitrag für das Jahr 2020: Umsatzrückgang für eine spätere Periode von 12 Monaten gemäss § 7 Absatz 2 sowie Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021. [2] Hat ein Unternehmen gemäss Absatz 1 einen Härtefallbeitrag gestützt auf eine Spartenrechnung erhalten, wird auch ein zusätzlicher Härtefallbeitrag ausschliesslich für die Sparte gewährt.	

[3] Hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken noch keinen Härtefallbeitrag erhalten, im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 einen Umsatzrückgang von über 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 erlitten und erfüllt die übrigen Zulassungskriterien, kann es ein Gesuch für einen Umsatzrückgang für das Jahr 2020 oder einer späteren Periode von 12 Monaten sowie für einen Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 einreichen.	[3] Hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken noch keinen Härtefallbeitrag erhalten, im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 während 12 aufeinanderfolgenden Monaten einen Umsatzrückgang von über 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 erlitten und erfüllt die übrigen Zulassungskriterien, kann es ein Gesuch für einen Umsatzrückgang für das Jahr 2020 oder einer späteren Periode von 12 Monaten sowie für einen Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 einreichen.
§ 17 Massgebliche Basis für die bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken [1] Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1septies des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.] massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung nach den Artikeln 58 – 67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[SR 642.11.] über die direkte Bundessteuer. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust.	[1] Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1septies des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.] massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung, der sinngemäss nach den Artikeln 58 – 67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[SR 642.11.] über die direkte Bundessteuer ermittelt wird. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust. [2] Aussergewöhnliche Positionen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 können bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert werden, soweit sie sich im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen oder den steuerbaren Gewinn unzulässig mindern. Als aussergewöhnliche Positionen fallen insbesondere der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden sowie Arbeitgeber-Beitragsreserven in Betracht. Eine Korrektur ist auch zugunsten des Unternehmens möglich.
§ 20 Datenbekanntgabe [1] Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung gemäss dieser Verordnung nötig ist.	

[2] Das Steueramt kann dem Volkswirtschaftsdepartement die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen. [3] Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallbeitrag erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.	[3] Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche einen Härtefallbeitrag erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.
§ 21 Grundsatz [1] Sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind, kann das Volkswirtschaftsdepartement Härtefallbeiträge, den Bundes- und den Kantonsbeitrag umfassend, gewähren. [2] Gegen Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.]. [3] Auf die Gewährung von Härtefallbeiträgen gemäss dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.	[1bis] Hat ein Unternehmen gestützt auf die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020[BGS 101.6.] bereits einen Härtefallbeitrag oder eine kantonale Unterstützungsmassnahme erhalten, wird dieser Betrag vom zugesicherten Härtefallbeitrag abgezogen.
§ 28 Bundesratsreserven [1] Das Volkswirtschaftsdepartement kann die dem Kanton Solothurn zustehenden Bundesratsreserven gemäss Artikel 15 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR 951.262.] wie folgt einsetzen:	

a) hat ein Unternehmen bereits eine branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfe in den Bereichen Kultur oder Sport erhalten, und ist diese geringer ausgefallen als ein Härtefallbeitrag gemäss dieser Verordnung, wird der Differenzbetrag ausbezahlt;	
b) hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf Härtefallbeiträge als aufgrund der Obergrenzen gemäss den §§ 14 und 16 ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilsmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch;	b) hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken aufgrund eines Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Härtefallbeitrag, wird diesem ein anteilsmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch. Die Höchstgrenzen gemäss § 14 gelten nicht;
c) hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf Härtefallbeiträge als aufgrund der Obergrenzen gemäss den §§ 13 und 16 ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilsmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch. [2] Die Höchstgrenze des nominellen Härtefallbeitrages kann bis auf maximal 30 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 auf 1,5 Millionen Franken bei Unternehmen bis zu 5 Millionen Franken Umsatz und 7,5 Millionen Franken bei Unternehmen über 5 Millionen Franken Umsatz angehoben werden.	c) hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf Härtefallbeiträge als aufgrund der Höchstgrenzen gemäss den §§ 13 und 16 ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilsmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderung tritt am 6. April 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung

	des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 22. Februar 2023.
	Solothurn, ... Im Namen des Regierungsrates Dr. Remo Ankli Landammann Andreas Eng Staatsschreiber